

Neufassung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO i.d.F. vom 03. Oktober 1983) GBl. S 577 hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 19. November 2008 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließender Ausschuss

1. Es wird als beschließender Ausschuss der Bauausschuss gebildet.
2. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 4a

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

1. Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
2. Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 4c bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 4b

Beziehungen zwischen Gemeinderat u. beschließendem Ausschuss

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann beim beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.
4. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zur Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 4c

Bauausschuss

1. Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen und Anträgen zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Kenntnisvergabeverfahren nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO –.
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.4 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 5

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat, ein Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 6

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, über 2 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegliche Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen:
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. STADTTEILE

§ 7

Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen;
Rauenberg
Malschenberg
Stadt Rotenberg
2. Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt mit dem Wort Stadtteil geführt; bei Rotenberg Stadtteil Stadt Rotenberg.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind – soweit in Abs.2 nicht anders bestimmt - jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens. Abweichend hiervon sind in Teilbereichen die auf beiliegenden Übersichtsplänen Nr. 1-3 dargestellten Linien die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile. Die Pläne bilden Bestandteil der Satzung.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 8

Unechte Teilortswahl

1. Die in § 7 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Sitze im Gemeinderat werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt jeweils entsprechend den Bevölkerungsanteilen der bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Wohnbezirke im Sinne des § 27 Abs. 2, Satz 1, GO, nach dem Stand des nach § 143, Satz 1, GO maßgebenden Zeitpunkt verteilt.
3. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse werden die Sitze im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 3.1 Wohnbezirk Rauenberg: 11 Sitze
 - 3.2 Wohnbezirk Malschenberg: 5 Sitze
 - 3.3 Wohnbezirk Rotenberg: 2 Sitze
4. Hinsichtlich der Verteilung von Ausgleichs- bzw. Mehrsitzen gelten die besonderen Regelungen des Kommunalwahlrechts.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Malschenberg und Rotenberg wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Malschenberg 6 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Rotenberg 8 Mitglieder

§ 11

Zuständigkeit

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.

§ 12

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit, sofern nicht ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt wird.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Malschenberg und Rotenberg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet und solange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht. Die örtlichen Verwaltungen nehmen die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahr. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Stadt Rauenberg, Ortsverwaltung Malschenberg und Rotenberg.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung vom 19. November 2008 tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 1984, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.
2. Der § 4 wurde durch Satzung vom 15.07.09 geändert. Sie tritt am 01.09.09 in Kraft.

Rauenberg, den 15. Juli 2009

Broghammer, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis zum Inkrafttreten:

Die folgenden Änderungssatzungen wurden in diese Satzungsversion eingepflegt:

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rauenberg vom 15. Juli 2009,

Die Änderungssatzungen können Sie bei der Stadtverwaltung Rauenberg einsehen.